Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/7817

04. 06. 97

Änderungsantrag

der Abgeordneten Ulrike Höfken, Michaele Hustedt, Dr. Jürgen Rochlitz, Steffi Lemke, Marina Steindor und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs des Bundesrates
– Drucksachen 13/6442, 13/7778 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

Der Bundestag wolle beschließen:

Nummer 3 der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit – Drucksache 13/7778 – wird wie folgt gefaßt:

„3. a) den Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 13/6442 – anzunehmen,

b) folgende Entschließung zu fassen:

1. Der Deutsche Bundestag betrachtet den Gesetzentwurf des Bundesrates als Übergangslösung.

2. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

a) die neue EU-Artenschutzverordnung unmittelbar und unabhängig von der vorliegenden Novelle zum Naturschutzgesetz zum 1. Juli 1997 umzusetzen [Verordnung (EG) Nr. 338/97 vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, ABl. EG Nr. L 61 S. 1, Inkrafttreten am 1. Juli 1997],

b) ein neues Gesamtkonzept für die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes umgehend vorzulegen."

Bonn, den 4. Juni 1997

Ulrike Höfken
Michaele Hustedt
Dr. Jürgen Rochlitz
Steffi Lemke
Marina Steindor
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 13/6441) und die Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. haben neben wenigen kleineren positiven Ansätzen derart schwerwiegende Mängel, daß ein neuer Gesetzentwurf mit wesentlichen Verbesserungen erstellt werden muß. Diese Einschätzung wird auch von den Umweltverbänden wie dem BUND, NABU und DNR getroffen.

Der vorliegende Entwurf der Bundesregierung gibt die Ansprüche eines Rahmengesetzes zum Schutze von Natur und Umwelt auf und konterkariert die vorhandenen positiven kooperativen Ansätze von Landwirtschaft/Sport/Tourismus und dem Naturschutz. Von einem bislang zumindest begrenzt wirksamen Naturschutzgesetz bleibt nur noch ein Skelett übrig, wesentliche Kompetenzen werden auf die Fachgesetze verlagert.

Folgende Punkte stehen im Zentrum der Kritik:

- Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung für den Naturschutz im Siedlungsbereich wird ins Baurecht aufgenommen und verbleibt nur als Torso im Naturschutz. Damit würden sich die Zuständigkeiten innerhalb der Kommunalverwaltungen mit entsprechend nachteiligen Folgen für den Naturschutz verschieben. Mit der erfolgten Verabschiedung des Baugesetzbuches und des Raumordnungsgesetzes entsteht eine Regelungslücke, die vermeidbar gewesen wäre, wenn es die Regierungskoalition denn gewollt hätte.
- Der Vorrang für den Vertragsnaturschutz und die damit verbundene Entschädigungsregelung für die Landwirtschaft widerspricht in dieser Form der Sozialpflichtigkeit des Eigentums und dem Verursacherprinzip. Die rückwirkende Geltung ab 1990 belastet gerade die Länder, die mehr Schutzgebiete ausgewiesen haben, also besonders die neuen Länder, die nun mit dem Naturschutz verbundenen Finanzlasten und Pflichten behindern die vorhandenen Kooperationsprojekte und machen die Finanzierung der künftigen Schutzgebietsausweisungen fast unmöglich.

- Die Kompetenzen der Naturschutzgesetzgebung werden auf Fachgesetze verlagert, die überhaupt nicht auf die Anforderungen des Naturschutzes ausgerichtet sind. Zum Beispiel wird die „gute fachliche Praxis" als Ersatz des Begriffes der ordnungsgemäßen Landwirtschaft und der Landwirtschaftsklausel über das Pflanzenschutzgesetz, die Düngeverordnung oder aber das überhaupt noch nicht verabschiedete Bodenschutzgesetz definiert. Zahlreiche Abwägungsklauseln relativieren die Wirksamkeit der Naturschutzregelungen, eine Vielzahl von Freistellungen für Energieversorgung, Telekommunikation, Militär oder Verkehrswege begrenzen den Naturschutz bis hin zur Wirkungslosigkeit der Gesetzgebung. Das Naturschutzgesetz wurde regelrecht skelettiert, der verfassungsrechtliche Rahmen wurde nicht ausgeschöpft.
- Die Verbandsklage wird nicht eingeführt, statt dessen erhalten Naturnutzerverbände die Anerkennung als Naturschutzverband, wie z. B. Sportkletterer u. a.
- Insbesondere die Naturnutzung durch sportliche Aktivitäten erhält ein regelrechtes Privileg. Hier setzten sich Lobbyisten durch, die damit die bisherigen positiven Entwicklungen von Erholungsnutzung im Einklang mit der Natur aufs Spiel gesetzt haben. Dem Mißbrauch wird Tür und Tor geöffnet.

Eine Neuvorlage der Novelle des Naturschutzgesetzes soll folgende Eckpunkte erhalten:

- §§ 1, 2: Der verfassungsmögliche Rahmen muß ausgeschöpft werden, um eine größtmögliche Verbindlichkeit für die Länder und einheitliche Gesetzgebung zu erzielen.
- In den Zielen und Grundsätzen des Gesetzes müssen mindestens 15 % Vorrangflächen für den Naturschutz festgeschrieben werden. Die zahllosen Freistellungen für Straßenbau, Energieversorgung, Militär u. a. müssen gestrichen werden.
- § 5: Der von der Bundesregierung formulierte Vorrang des Vertragsnaturschutzes muß in dieser Form gestrichen werden.
- § 17 Abs. 2: Die „ordnungsgemäße", d. h. nicht als Eingriff zu bewertende Landnutzung durch Landwirtschaft und Forstwirtschaft ist neu zu definieren.
- Die Eingriffsregelung muß einheitlich gelten und im Bundesnaturschutzgesetz geregelt werden, auch für bundesrechtliche Vorschriften, für alle Bereiche, die Eingriffsregelung aus dem Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 (BauROG) soll wieder gestrichen werden.
- Die Versiegelungsabgabe und der Ersatz in Geld sollen explizit aufgenommen werden.
- § 28: Der Begriff „Biosphärenreservate" soll von der UNESCO-Anerkennung losgelöst werden, oder der Begriff des NABU für Biosphärenreservate und Biosphärenparke soll anerkannt werden.
- §§ 54 bis 56: Die Beteiligung der Verbände bei allen Verfahren soll einheitlich beibehalten werden, die Beteiligung in Plan-

genehmigungsverfahren ist zu sichern, die Verbandsklage neu einzuführen, die Anerkennungskriterien für die Verbände dürfen nicht auf die Naturnutzer ausgedehnt werden.

- § 57 ist in die Kompetenz der Länder zu überführen.
- § 59 ist zu streichen.

Aufgrund des Termindrucks zur längst überfälligen Umsetzung der FFH-Richtlinie ist es notwendig, den entsprechenden Gesetzentwurf des Bundesrates anzunehmen. Ebenso ist die EU-Artenschutz-Verordnung ohne weitere Abschwächung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens zu übernehmen bzw. unabhängig von der vorliegenden Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes umzusetzen.

Durch dieses Vorgehen kann den rechtlichen Erfordernissen der EU-Richtlinien rechtzeitig genügt werden und gleichzeitig das erforderliche neue Gesamtkonzept zur Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes inklusive der FFH- und Artenschutzteile erstellt werden.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333